

Verordnung über Beiträge und Gebühren für Abwasseranlagen

A. Mehrwertsbeiträge

Art. 1

An die Kosten der Erstellung von öffentlichen Kanalisationsleitungen haben die Eigentümer der Grundstücke, die davon Nutzen ziehen, auf Grund von § 91 des kantonalen Gesetzes vom 15. Dezember 1901 und vom 2. Juli 1967 über die Gewässer und den Gewässerschutz (Wassergesetz, WG) und nach Massgabe von § 17 des Gesetzes über die Abtretung von Privatrechten vom 30. November 1879 Mehrwertsbeiträge zu leisten.

Beitragspflicht

§ 91 des Wassergesetzes lautet:

Die Grundeigentümer, deren Liegenschaften durch den Bau einer Hauptleitung eine Wertvermehrung erfahren, haben der Gemeinde Beiträge an die Kosten zu leisten.

Der einzelne Beitrag darf höchstens auf die Hälfte des Mehrwertes der Liegenschaft, bei Befreiung von besonderen Lasten höchstens auf deren halben Wert angesetzt werden.

Für die Festsetzung und den Bezug sind die §§ 50 und 51 dieses Gesetzes massgebend.

§ 50 des Wassergesetzes lautet:

Die Beiträge werden in dem für den Bezug von Mehrwertsbeiträgen nach dem Gesetz über die Abtretung von Privatrechten vorgeschriebenen Verfahren erhoben. Hat der Grundeigentümer für die Ausführung der Anlagen Rechte abzutreten, so wird die von der (z. B. Wasserversorgungs-) Unternehmung zu leistende Entschädigung mit dem Mehrwertsbeitrag verrechnet.

Schuldner des Beitrages bleibt, wer im Zeitpunkt der Vollendung der Anlage Eigentümer des Grundstückes ist, für das die Beitragspflicht besteht.

§ 51 des Wassergesetzes lautet:

Die Beiträge sind, soweit sie nicht verrechnet werden, in der Regel innert sechs Monaten seit der rechtskräftigen Feststellung von Bestand und Umfang der Beitragspflicht und der allfälligen Abtretungsentschädigung für das betreffende Grundstück, frühestens jedoch sechs Monate nach der Bauvollendung zu bezahlen.

Die Zahlungsfrist kann ausnahmsweise, wenn die Verhältnisse des Beitragspflichtigen es rechtfertigen, bis auf fünf Jahre erstreckt werden. Die Beitragssumme ist in diesem Falle vom Zeitpunkt des Ablaufes der ordentlichen Zahlungsfrist an zum Zinsfuss der Zürcher Kantonalbank für erste Hypotheken zu verzinsen. Fallen die Gründe für die Erstreckung der Zahlungsfrist dahin, wird die Stundung widerrufen.

Art. 2

1 Für den Ersatz bestehender Kanäle werden keine Beiträge erhoben. Nicht als bestehende Kanäle gelten provisorische oder ursprünglich nur der Strassenentwässerung oder Bacheindolung dienende Dolen und Drainageleitungen, die den baulichen Anforderungen an eine Kanalisation nicht genügen.

Sonderfälle

2 Bei der Erweiterung bestehender Kanäle und beim Bau von Entlastungskanälen besteht die Beitragspflicht nur dann, wenn diese Mass-

nahmen notwendig sind, um die Ueberbaubarkeit der anstossenden Grundstücke herzustellen.

3 Bei Grundstücken mit bestehenden Bauten wird der Beitrag um 30% ermässigt. Die Differenz zum vollen Betrag ist jedoch mit Zins nachzuzahlen, wenn auf dem Grundstück innert der folgenden fünf Jahre Neubauten in Angriff genommen werden.

4 Zu Lasten von Grundstücken, die zur Zeit der Erstellung des Kanals ausserhalb der Bauzone liegen oder aus anderen Gründen unüberbaubar sind, werden Beiträge erst bei späterer Einzonung oder bei Wegfall der anderen Hindernisse veranlagt. Kommen dagegen Gebäude nach § 89 des Wassergesetzes zum Anschluss, so haben die Eigentümer einen Zuschlag von 100% zur Anschlussgebühr (Art. 12 ff) zu bezahlen, der auf einen später veranlagten Beitrag angerechnet wird.

Art. 3

Beitrags-
berechnung

Die Höhe der für die einzelnen Grundstücke zu leistenden Beiträge wird durch den Beitragsansatz pro Quadratmeter und die beitragspflichtige Grundstücksfläche (Perimeter) bestimmt.

Art. 4

Beitragsansatz

1 Der Beitragsansatz pro Quadratmeter ergibt sich aus einem Grundansatz von Fr. 1.20 m² (= 100%, entsprechend dem Vorkriegs-Gebäudeversicherungswert) und einem prozentualen Teuerungszuschlag in der Höhe, die jeweils vom Regierungsrat für die Gebäudeversicherungsprämien festgesetzt wird (1970: Zuschlag 230%, total 330% = Fr. 3.96).

2 Massgebend ist das Jahr der Mitteilung nach Art. 9 Abs. 1.

Art. 5

Beitrags-
perimeter

1 Als massgebende beitragspflichtige Grundstücksfläche gilt das in den betreffenden Kanal zu entwässernde Areal innerhalb eines Perimeters, welcher beidseits eine Tiefe von 30 m aufweist und sich 20 m über den Endschacht des Kanals hinaus erstreckt.

2 Können an Hanglagen an grössere Kanalabschnitte nur obenliegende Grundstücke mit natürlichem Gefälle angeschlossen werden, so wird talseits kein Perimeter, bergseits hingegen eine zweite, 30 m tiefe Perimeterzone festgesetzt; die in dieser zweiten Perimeterzone liegenden Grundstücke und Grundstückteile werden nur mit dem halben Beitragsansatz belastet.

Art. 6

Perimeter-
abgrenzung

1 Die Tiefe des Perimeters wird ohne Rücksicht auf die Parzellierung gemessen.

2 Bei Kanälen, die im öffentlichen Strassengebiet, in Privatstrassen oder zwischen zugehörigen Baulinien verlegt werden, wird von der Strassengrenze aus gemessen, sofern nicht ein Ausbau der Strasse kurz bevorsteht; andernfalls ist die projektierte neue Strassengrenze massgebend.

3 Bei Kanälen, die zwischen Baulinien projektierter neuer Strassen verlegt werden, wird von der projektierten Strassengrenze aus gemessen.

4 Bei den übrigen Kanälen wird ab der Kanalachse gemessen.

5 Brunnenplätze, Hydranten, Sandgruben und ähnliche Kleinanlagen sowie andere geringfügige Unregelmässigkeiten des Verlaufs der Strassengrenze werden bei der Messung der Perimetertiefe nicht berücksichtigt.

Art. 7

1 Bei Grundstücken, die in den Perimeter mehrerer Kanäle fallen, darf kein Grundstückteil mehr als einmal mit dem Mehrwertsbeitrag belastet werden.

Perimeter bei mehreren Kanälen

2 Bei nicht gleichzeitiger Erstellung der Kanäle wird der Perimeter des ersten Kanales voll, derjenige der späteren Kanäle dagegen nur mit der Restfläche berücksichtigt.

Art. 8

Entspricht in besonderen Fällen der gestützt auf Art. 3—6 berechnete Beitrag dem Nutzen offensichtlich nicht, welcher den Grundstücken im Bereich des Kanales erwächst, so kann der Gemeinderat den Beitrag im gesetzlichen Rahmen auf andere, zweckdienlichere Weise festsetzen.

Beitragsfestsetzung in Spezialfällen

Art. 9

1 Sobald die Ausführung eines öffentlichen Kanals feststeht, soll der Gemeinderat den für Beitragsleistungen heranzuziehenden Grundeigentümern hievon Mitteilung machen, ihnen die Höhe des Beitrages bekanntgeben und sie zur schriftlichen Anerkennung der Beitragsforderung innert Frist einladen. Im Falle späterer Einzonung (Art. 2 Abs. 4) hat diese Mitteilung innert sechs Monaten nach regierungsrätlicher Genehmigung der Zonenplanrevision zu erfolgen.

Administrativverfahren

2 Gegenüber Grundeigentümern, welche die Beitragsforderung nicht ausdrücklich anerkennen, ist beförderlich, bei neuen Kanalbauten spätestens bis zur Vollendung derselben, das Verfahren gemäss § 23 ff. des Abtretungsgesetzes und gegebenenfalls das Schätzungsverfahren einzuleiten.

3 Soweit Grundeigentümer für die Erstellung des Kanals Privatrechte abzutreten haben, ist auch hinsichtlich der Abtretungspflicht das Verfahren gemäss den Bestimmungen des Abtretungsgesetzes durchzuführen, sofern keine Einigung erzielt werden kann.

Art. 10

Rechnungs-
stellung

1 Für Beitragsforderungen, die von den Grundeigentümern gemäss Art. 9 dieser Verordnung oder durch Verzicht auf Einsprache im Planauf-lageverfahren (§ 23 des Abtretungsgesetzes) anerkannt worden sind, wird nach Vollendung des Kanals Rechnung gestellt. Die Zahlungsfrist be-trägt 3 Monate.

2 Ist der Bestand und Umfang der Beitragsforderung im Streitfall das Schätzungsverfahren durchzuführen, findet § 20 des Abtretungsgesetzes Anwendung.

3 Für die anerkannten oder im Schätzungsverfahren rechtskräftig fest-gesetzten Beitragsforderungen steht der Gemeinde das gesetzliche Grundpfandrecht nach § 194 lit. f und § 195 EG zum ZGB zu.

Art. 11

Beitrags-
stundung

1 Wenn besondere Umstände es rechtfertigen, kann der Gemeinderat die Beitragsforderung auf begründetes Gesuch hin unter Aufstellung eines Tilgungsplanes bis zu 5 Jahren stunden. Die Stundung kann von einer angemessenen Sicherstellung abhängig gemacht werden.

2 Bei Wegfall der Gründe für die Stundung oder bei Veräusserung der Liegenschaft wird die Restforderung sofort zur Zahlung fällig.

3 In Abweichung von Abs. 1 kann für rein landwirtschaftliche genutzte Grundstücke die Beitragsforderung für eine längere Dauer gestundet werden; die Stundung fällt mit der Veräusserung, mit der Ueberbauung oder mit der veränderten Bewerbung des Grundstückes dahin. Für Grundstücke, die aus dem landwirtschaftlichen Entschuldungsgesetz entlassen worden sind, kann keine Stundung gewährt werden.

4 Gestundete Beitragsforderungen sind zum Zinssatz der Zürcher Kan-tonalbank für neue 1. Hypotheken auf Wohnbauten zu verzinsen.

B. Anschlussgebühren

Art. 12

Gebührenpflicht

1 Für den Anschluss der Abwasseranlagen einer oder zusammengefass-ter Liegenschaften an die öffentliche Kanalisation, haben die Grund-eigentümer eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten, auch wenn der Anschluss unter Mitbenützung einer bestehenden, privaten Lei-tung erfolgt.

Gebühren-
forderung und
Schuldner

Art. 28

1 Die Gebührenpflicht beginnt mit dem behördlich bewilligten Bezug der Wohn-, Gewerbe- und Industriebauten bzw. bei bestehenden Bauten mit der behördlichen Abnahme der Abwasseranlage.

2 Die Kanal- und Klärg Gebühr wird von demjenigen geschuldet, welcher im Zeitpunkt der Rechnungsstellung Eigentümer der Liegenschaft ist.

Art. 29

Rechnungs-
stellung und
Zahlungsfrist

1 Ueber die Kanal- und Klärg Gebühr wird jährlich Rechnung gestellt. Die Behörde setzt die Zahlungsfrist fest.

2 Die Kanal- und Klärg Gebühr kann zusammen mit anderen periodischen Abgaben bezogen werden.

D. Verwaltungsgebühren

Art. 30

Verwaltungs-
gebühren

Die Grundeigentümer bzw. der Bauherr hat für die Prüfung der Kanalisationspläne, für die Abnahme der ausgeführten Anlagen sowie für andere behördliche Verrichtungen, in Anwendung der Verordnung über die Abwasseranlagen, angemessene Gebühren nach Massgabe der regierungsrätlichen Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden zu entrichten.

E. Schlussbestimmungen

Art. 31

Rekursrecht

Gegen Beschlüsse des Gemeinderates kann gemäss Art. 64 der Verordnung über die Abwasseranlagen rekuriert werden.

Art. 32

Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden alle bisherigen, damit im Widerspruch stehenden gemeinderätlichen Verfügungen aufgehoben.

Im Namen des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident: J. Meier

Der Gemeindegeschreiber: M. Burg

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 7. Mai 1971

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Zürich am 8. Juli 1971 mit Beschluss Nr. 3742.



Abwassergebühren

gültig ab 1. Januar 2016 (Ansätze exkl. MWSt.)

Kanal- und Klärgebühr (Benützungsgebühr)

Fr. 2.50 pro m³ bezogenem Frischwasser

Für ganz oder teilweise gewerblich oder industriell beworbene Liegenschaften, bei denen im Verhältnis zu Wohnbauten wesentlich geringere oder grössere Mengen Abwasser anfallen, wird die Kanal- und Klärgebühr nach Massgabe von Art und Menge des zur Ableitung gelangenden Abwassers festgesetzt.

Anschlussgebühr

Die einmalige Anschlussgebühr beträgt **1,2 %** der Gebäudeversicherungssumme (gemäss Gebäudeversicherung des Kantons Zürich). Zusätzlich wird ein Benützungszuschlag erhoben:

Für Wohnbauten

- Fr. 450.00 für die 1. Wohnung
- Fr. 300.00 für jede weitere Wohnung
- Fr. 75.00 pro Einstellplatz in Garagen

Für gewerbliche Liegenschaften

- Fr. 100.00 Grundansatz pro Betrieb
- Fr. 80.00 Zuschlag pro Bewohnergleichwert

Bei Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme infolge baulicher Veränderungen werden Anschlussgebühren nachgefordert.

8907 Wettswil a.A., 8. Februar 2016 rs/sg
sekretariat/original/abwasser-geb.doc